

nph deutschland e. V.
UNSERE KLEINEN BRÜDER UND SCHWESTERN
Hilfe für Waisenkinder



Datenblatt: „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ - Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“ (CEDAW / UN-Frauenrechtskonvention)¹



nph deutschland: nph vermittelt jungen Frauen Selbstbewusstsein und Stärke.

¹ Die Informationen stammen aus der UN Frauenrechtskonvention (“Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women” (CEDAW), 1979.

Die Frauenrechtskonvention

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verpflichtet die Vertragsstaaten völkerrechtlich, alle geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen zu ergreifen.

Die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Frauen. In ihr werden Standards zur Bekämpfung der Frauendiskriminierung in den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung, Politik und Gesetzgebung festgesetzt. Im Hinblick auf die Anerkennung der Frauenrechte als Menschenrechte ist mit der Frauenrechtskonvention ein großer Schritt vorwärts gemacht worden. So gehört die Frauenrechtskonvention zu den neun internationalen Menschenrechtsverträgen.

Inhalte

- Artikel 1: Diskriminierung der Frau (keine absichtliche als auch unbeabsichtigte Ungleichbehandlungen von Frauen.)
- Artikel 2: Anforderungen der Frauenrechtskonvention an die Gesetzgebung (Artikel 2 enthält eine Verurteilung jeder Form von Diskriminierung der Frau verbunden mit der generellen Verpflichtung für alle Vertragsstaaten, eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung zu verfolgen, die sich sowohl auf gesetzliche als auch auf sonstige geeignete Maßnahmen erstreckt.)
- Artikel 3: Aktive Förderung der Gleichberechtigung (Verpflichtung der Vertragsstaaten, positive Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und zur Förderung der Frau zu treffen.)
- Artikel 4: Sondermaßnahmen zur Gleichberechtigung (zeitweilige Sondermaßnahmen, die lediglich der Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung dienen, sind nicht als Verstoß gegen das Übereinkommen anzusehen. Hierzu gehören z. B. spezielle Förderprogramme für Frauen.)
- Artikel 5: Maßnahmen zum Bewusstseinswandel und die traditionelle Rollenverteilung (Überwindung von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern und Vorurteilen sowie die starre Rollenverteilung zwischen Mann und Frau und dabei insbesondere die Bedeutung dieses Ziels bei der Erziehung in der Familie an.)
- Artikel 6: Prostitution und Frauenhandel (Artikel 6 der UN-Frauenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, den Frauenhandel und die Ausbeutung der Prostitution von Frauen zu unterbinden.)

- Artikel 7: Diskriminierung im öffentlichen Leben (Als Maßnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung von Frauen im öffentlichen Leben werden insbesondere genannt: das aktive und passive Wahlrecht, Zugang zu öffentlichen Ämtern, Zugang zur Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit sowie Betätigungsmöglichkeiten in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen.)
- Artikel 8: Frauen in der internationalen Politik (Frauen sollen die gleichen Vertretungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten wie Männern auf internationaler Ebene haben.)
- Artikel 9: Staatsangehörigkeit (Artikel 9 Abs. 1 der UN-Frauenrechtskonvention bezieht sich auf die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei Erwerb, Verlust (Wechsel) oder Beibehaltung der Staatsangehörigkeit; weder die Eheschließung mit einem Ausländer noch der Wechsel der Staatsangehörigkeit durch den Ehemann dürfen der Ehefrau die eigene Staatsangehörigkeit nehmen oder ihr die Staatsangehörigkeit des Ehemannes aufzwingen.)
- Artikel 10: Diskriminierung im Bildungsbereich (Gleichberechtigung der Geschlechter im Bildungssektor durchzusetzen.)
- Artikel 11: Diskriminierung im Berufsleben.
- Artikel 12: Diskriminierung im Gesundheitswesen (Sicherung des gleichen Zugangs zu den Gesundheitsdiensten. Damit werden die bereits mit der Ratifizierung des UN-Sozialpaktes übernommenen Verpflichtungen zur Gewährleistung des Rechts auf Gesundheit auf die Situation von Frauen angepasst.)
- Artikel 13: Diskriminierung im wirtschaftlichen und sozialen Leben (Beseitigung von Diskriminierungen der Frau auch allen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens und führt einige hierfür wichtige Bereiche – das Recht auf Familienbeihilfen, das Recht zur Kreditaufnahme wie für Männer, das Recht auf Teilnahme an Freizeit, Sport und kulturellem Leben – exemplarisch auf.)
- Artikel 14: Landfrauen (Berücksichtigung der besonderen Probleme der Frau auf dem Lande. Die Bestimmung betrifft nach allgemeinem Verständnis vor allem die Probleme der Frauen in der Dritten Welt.)
- Artikel 15: Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Artikel 16: Gleichberechtigung in Ehe und Familie